Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 123 (1970)

Artikel: Das Jahrzeitbuch der Deutschordenskommende Hitzkirch : aus dem

Jahre 1432/33, mit dem Fragment A von 1399

Autor: Boesch, Gottfried

Kapitel: 1: Sinn und Zweck eines Jahrzeitbuches

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118612

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Sinn und Zweck eines Jahrzeitbuches

Die Jahrzeitbücher gehören zu den wichtigen Pfarrbüchern, die längst vor den Vorschriften des tridentinischen Konzils, zumeist mit großer Gewissenhaftigkeit, geführt worden sind. Taufbücher treten verhältnismäßig spät in Erscheinung. Die Führung der Taufbücher wird dem Klerus nach Trient ganz besonders angelegentlich vorgeschrieben, ebenfalls die Ehe- und die Sterbebücher. Die bischöflichen Visitationen stellten fest, ob dieser Vorschrift auch wirklich nachgelebt wurde. Die Reformation hatte gerade hier formale Vorschriften erzwungen. Man mußte unter Umständen genau wissen, wo und wann einer, in welcher Konfession getauft wurde, wann und wo eine Ehe geschlossen wurde, wann ein Christ starb.

Selbstverständlich schien dabei auch eine gewisse formaljuristische Pedanterie dahinter zu stecken. Aber im Zeitalter der Glaubenskämpfe drängte es sich auf, saubere Dokumentationen zu besitzen. An sich ging das zwar, teilweise, Lebende an. Da konnte man schlimmstenfalls nachfragen, durch Zeugenschaft Sachverhalte rekonstruieren. Aber Personaldaten schienen damals noch nicht so wichtig zu sein. Sachdaten waren entscheidend.

Anders lag der Fall bei den Jahrzeitstiftungen. Diese hatten auf sehr lange Zeit, oder wie es im Stil der Zeit hieß, auf ewige Zeiten, zu bestehen. Demzufolge war diesem Rechtsakt eine viel größere Bedeutung zuzumessen, als bei den vergänglichen Daten eines spätmittelalterlichen Menschen.

So gehören die Jahrzeitbücher (Anniversarien) zu den Rechtsbüchern. Der Jahrestag des Todes, oder auch des Begräbnisses, wird alljährlich gefeiert. Man gedenkt des Jahrestages in einer besondern Eucharistiefeier. Mit dem Gedächtnis für Märtyrer begann es. Ihrer gedachte man in einem Totengedenken. Der Geburtstag schien im alten Christentum völlig unwesentlich. Er wurde zumeist auch gar nicht gefeiert. Der Todestag aber galt als der eigentliche Geburtstag für den Himmel. Aus diesem Grunde heißt das Anniversar oder die Jahrzeit annua celebritas oder annua festivitas oder annua solemnitas (Mohlberg) 1.

¹ Cunibert Mohlberg, Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alemannischer Überlieferung. Liturgiegesch. Quellen, 1/2, Münster 1939, S. 106.

Der irdische Tod ist die Geburtsstunde für die Ewigkeit. Der Namenstag der Heiligen ist nicht ihr Geburtstag sondern der Todestag. So blieb auch im Formular der Messe die Erinnerung an die großen Toten, derer man täglich gedachte: Linus, Cletus, Xystus, Cornelius, Cyprianus, Laurentius, Chrysogonus, Johannes und Paulus, Kosmas und Damianus folgen auf die Apostel Peter und Paul, Andreas und Jakobus, Johannes, Thomas, Jakobus, Philippus, Bartholomæus, Mathæus, Simon und Thaddæus. Man hört doch gerne diese Namen wieder einmal. Auch nach der Wandlung, im Zentrum der Messe, folgte wieder eine große Reihe ehrwürdiger Namen: Johannes, Stephanus, Mathias, Barnabas, Ignatius, Alexander, Marzellinus, Petrus, Felizitas, Perpetua, Agatha, Luzia, Agnes, Caecilia und Anastasia².

Das Wort, das dann folgt, ist typisch für die Haltung der Zeit: «Consortium» — das ist eine große Schicksalsgemeinschaft in Zeit und Ewigkeit, in der Lebende und Tote eingebettet sind. Schon aus der ganz frühen Zeit sind diese jährlich wiederkehrenden Gedächtnisse überliefert.

Nun fällt aber bei fast allen unsern Jahrzeiteintragungen auf, daß jegliche zeitliche Einordnung fehlt. Es ist also fast nie ein Todesdatum angegeben. Das heißt, den Todestag kennen wir schon, aber im Blick auf die Ewigkeit fehlt jede Jahresdatierung praktisch ganz. Zeit geht also nahtlos in die Ewigkeit über.

2. Der Stellenwert des Hitzkircher Jahrzeitbuches

Im Raum der Fünf Orte nimmt unser Jahrzeitbuch von Hitzkirch eine Sonderstellung ein. Das Fragment A steht an 5. Stelle, hinter Beromünster (1329), Engelberg-Frauenkloster 1345, Sursee 1359, St. Urban 1390. Nur Sursee vertritt eine eigentliche Pfarrei. Beromünster, Engelberg, St. Urban und Hitzkirch sind Ordenspfarreien¹.

Oskar Vasella, Das Visitationsprotokoll über den Schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586. QSG II, 5 (1963) Hitzkirch S. 114, mit damals 3 Priestern.

Wackernagel H. R., Volkstum und Geschichte, Basl. Zeitschr. 62 (1962) S. 15.

² Missale Romanum.

¹ Rudolf Henggeler, Die Jahrzeitbücher der fünf Orte. Gfr. 93 (1939) 1-58.